



öffentliche **Beschlussvorlage**

Personal- und  
Organisationsamt

14.03.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Köhling

Telefon: 492 11 06

Koehling@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Ausschreibung "Leiter/-in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien"

Beratungsfolge

27.03.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
02.04.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.04.2019	Rat	Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Ausschreibungsentwurf (Anlage 1) für die Stelle „Leiter/-in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien“ zur Kenntnis. Die Stelle wird verwaltungsintern und extern ausgeschrieben. Ziel ist es, sie zum 01.11.2019 zu besetzen.
2. Die Stelle „Leiter/-in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien“ wird abweichend von der Ausweisung im Stellenplan 2019 nach B 2 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) angehoben.

### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Stelle „Leitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien“ ist im Stellenplan nach A 16 LBesG NRW ausgewiesen. Die jährlichen Personalkosten belaufen sich in A 16 LBesG NRW auf 147.840 € (Durchschnittssatz der Personalkosten 2018 für die Stadt Münster). In B 2 LBesG NRW belaufen sich diese jährlichen Personalkosten auf 163.130 €.

### III. Finanzierung/ Mittelbereitstellung

Die Personalkosten sind im Haushalt für A 16 LBesG NRW für die Planstelle 51.00.0001 kalkuliert. Die durch die Ausweisung nach B 2 LBesG NRW entstehenden Mehrkosten i.H.v. 15.290 € auf der Grundlage des Durchschnittssatzes der Personalkosten 2018 werden im Jahr 2019 über den ge-

samtstädtischen Personalkostenetat finanziert und bei Aufstellung des Haushaltsplans/ Stellenplans 2020 entsprechend kalkuliert.

### **Begründung:**

Im Zuge der Überlegungen zur anstehenden Ausschreibung und Nachbesetzung der Stelle „Leiter/-in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien“ hat der Oberbürgermeister entschieden, das Amt 51 mit allen bisherigen Zuständigkeiten / Aufgabenbereichen als Organisationseinheit weiterzuführen. Der Stellenwert soll von bisher A 16 LBesG NRW auf eine B-Besoldung angehoben werden.

Gemäß § 19 LBesG NRW sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und den Ämtern zuzuordnen. Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Die Landesbesoldungsordnung (Anlage 1 zu § 22 LBesG NRW) sieht für Leitende Direktoren als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung in einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern/innen die Besoldungsgruppe B 2 LBesG NRW vor.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist mit gut 2.000 Mitarbeiter/-innen – das sind knapp 30 % der Gesamtbeschäftigten - das mit deutlichem Abstand größte Amt der Stadtverwaltung. Die dort wahrgenommenen Aufgaben, von der Kindertagesbetreuung über die offenen Ganztagschulen, Jugendhilfe, Bezirkssozialarbeit, Kinderschutz bis hin zu Unterhaltsvorschüssen und Schwangerenberatung haben ohne Zweifel auch die geforderte Bedeutung.

Die Musterbewertung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie die eigene Bewertung des Personal- und Organisationsamtes sehen für die Leitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien den Stellenwert B 2 LBesG NRW vor. Es ist daher von einem objektiv höheren Stellenwert auszugehen, als er derzeit ausgewiesen ist.

Die Verwaltung hatte die Hebung der Stelle nach B 2 LBesG NRW bereits mit früheren Stellenplänen vorgeschlagen. In die durch den Rat beschlossenen Fassungen hat dies jeweils keinen Eingang gefunden.

Um die qualitativ hochwertige und über Münster hinaus anerkannt hervorragende Arbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch in Zukunft sicher zu stellen, ist es auch vor dem Hintergrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt aus der Sicht der Verwaltung geboten, die Leitung mit einem Wert nach B 2 LBesG NRW auszuschreiben.

I.V.

Gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen: 1**